



Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen

Landkreis Günzburg



Markt Ziemetshausen

Gemeinde Aichen

Verwaltungsgemeinschaft * 86473 Ziemetshausen * Bgm.-Haide-Str. 1

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Sachbearbeiter: Frau Barakowski
Telefon: 08284 / 997 99 - 13
Telefax: 08284 / 997 99 - 30
E-Mail: barakowski@vg.ziemetshausen.de
Internet: www.vgziemetshausen.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr
und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Ziemetshausen
BIC: BYLADEM1GZK
IBAN: DE08 7205 1840 0000 2002 04
Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG
BIC: GENODEF1BLT
IBAN: DE65 7206 9736 0001 8089 66

24. Juni 2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnis zur Sondernutzung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG; Aufstellung von Plakatständern zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen erteilt Ihnen als Behörde der Mitglieds-
gemeinde Markt Ziemetshausen für die Zeit vom **16.08.2021 bis 10.10.2021** die stets widerruf-
liche Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zur **Wahlwerbung für die Bundestags-
wahl am 26.09.2021** im Ortsbereich Ziemetshausen einschließlich der Ortsteile.

Auflagen:

1. Der Straßenverkehr und insbesondere der Fußgängerverkehr dürfen durch die Plakatierung nicht behindert werden.
2. An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen Plakatständer nur dann angelehnt oder um die Pfosten der Verkehrszeichen herum gruppiert werden, wenn es sich bei den Verkehrszeichen ausschließlich um Verkehrszeichen handelt, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.
3. Im unmittelbaren Umfeld von Fußgängerüberwegen/Zebrastrifen ist die Anbringung von Plakaten aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig.
4. Durch das Aufstellen der Plakatständer darf der Straßengrund nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher in den Boden gegraben werden.
5. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
6. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu prüfen.

8. Plakatständer, die beschädigt oder unansehnlich sind, sind unverzüglich Instand zu setzen.
9. Vor und um das Rathaus, die Kirche, die Grundschule und die Taferne (Bgm.-Haide-Straße 16) ist jegliche Plakatierung untersagt.
10. Die Plakatständer sind spätestens zwei Wochen nach der Wahl abzubauen.

Gründe

Durch die Aufstellung von Plakatständer werden die Straßen über den Gemeingebrauch (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG) hinaus benutzt. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Erlaubnisbehörde ist der Träger der Straßenbaulast. Der Markt Ziemetshausen ist Träger der Baulast für die o.g. Straßenflächen und somit für die Erteilung der Sondernutzung zuständig.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgemeinschaft
Ziemetshausen

Barakowski